Gesetz- und Verordnungsblatt
für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIII. Band 2. Stück TEIL I Ausgegeben den 17. Juni 1994

Seite

Inhalt:
Nr. 10 Einberufung zur 9. Tagung der 44. Synode ... 17
Nr. 11 Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft ... 17
Nr. 12 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes ... 18
Nr. 13 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes ... 18
Nr. 14 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und versorgungsgesetzes ... 19
Nr. 15 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 23. Änderung der Dienstvertragsverordnung ... 20
Nr. 16 Bekanntmachung der statistischen Ergebnisse 1992, nach Kirchenkreisen geordnet ... 20
Nr. 17 Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ... 22
Nr. 18 Bekanntmachung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland ... 22
Nr. 19 Dritter Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages ... 29
Nr. 20 Bekanntmachung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ... 30
Nr. 21 Bekanntmachung der Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden der Pfarrervertretung ... 33
Nr. 22 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 24. Änderung der Dienstvertragsverordnung ... 33
Nachrichten ... 34

Nr. 10

Einberufung zur 9. Tagung der 44. Synode

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, den 17. Mai 1994,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Schäfer gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, dem 19. Mai 1994, abends beendet sein.

Am Sonntag, dem 15. Mai 1994, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 3. Mai 1994 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 5. April 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 11

Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG)

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 11/1993, Seite 169) bekannt.

Oldenburg, den 10. Mai 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft

Hannover, den 5. November 1993

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 1993 S. 111 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 18. Mai 1993, durch die das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände geändert worden ist, verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 6. Synode der Konföderation in der III. Tagung am 30. Oktober 1993 gemäß § 20 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75) bestätigt worden.

Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle
Behrens

Nr. 12

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 11/1993, Seite 169) bekannt.

Oldenburg, den 10. Mai 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes
Vom 10. November 1993

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 9. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 195) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

      "(3) Oberste Dienstbehörden im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die durch Kirchengesetz bestimmten obersten Behörden der Kirchen. Ihnen stehen im diakonischen Bereich die nach Satzung zuständigen Leitungs- oder Aufsichtsorgane gleich."

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. In § 56 Abs. 1 werden nach den Worten "obersten Dienstbehörden" die Worte "und bei den Diakonischen Werken" eingefügt.
3. § 59 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   "Die Kammervorsitzenden werden auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen, der Konferenz der Diakonischen Werke in Niedersachsen und der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen berufen."
4. In § 59 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte "und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bei den Diakonischen Werken" gestrichen.
5. In § 66 Abs. 3 werden die Jahreszahl "1993" durch die Jahreszahl "1994" und die Jahreszahl "1994" durch die Jahreszahl "1995" ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach der Verkündung in Kraft. In der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) tritt dieses Kirchengesetz gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 30. Oktober 1993 ausgefertigt.

Oldenburg, den 10. November 1993

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 13

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 11/1993, Seite 170) bekannt.

Oldenburg, den 10. Mai 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes
Vom 10. November 1993

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter (Gemeinsames Mitarbeitergesetz – MG) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

   "Ferner können die Kirchen bestimmen, daß außerplanmäßige Mitarbeiter in bestimmten Fällen längstens bis zu drei Jahren angestellt werden können. In den Fällen der Sätze 2 und 3 bedarf es keiner Mitarbeiterstelle."
2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Ausstellungsvoraussetzungen

(1) Im kirchlichen Dienst darf nur angestellt werden, wer

1. a) evangelisch-lutherischen Bekanntnisses ist oder
   b) einem in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört,
2. bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche erwartet werden muß,
3. die für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung erhalten, die vorgeschriebenen Probezeiten und praktischen Dienstzeiten mit Erfolg zurückgelegt und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

Satz 1 Nr. 1 Buchst. b gilt nicht für Mitarbeiter, die am Verkündigungsdienst teilnehmen.

(2) Die Kirchen können Arbeitsbereiche bestimmen, in denen ausnahmsweise auch angestellt werden kann, wer einer der in der Anlage genannten Kirchen angehört. Dabei können die Kirchen Ausnahmen bei Stellen für Leiter bestimmter Einrichtungen vorsehen. Die Arbeitsbereiche werden durch Verwaltungsanordnung der obersten Behörden je für ihren Bereich bestimmt.

(3) Die zuständigen obersten Behörden können von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen; die obersten Behörden können bestimmen, daß andere Stellen die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 erteilen können.

(4) Die Anstellung nach den Absätzen 2 und 3 darf nur erfolgen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe verantwortet werden kann. Im Fall einer Befreiung von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist darüber hinaus erforderlich, daß der Mitarbeiter bereit ist, in seinem dienstlichen Handeln die Verpflichtung nach § 1 zu übernehmen.

(5) Haben Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 bei der Anstellung nicht vorgelegen oder fallen sie weg und wird Befreiung nach Absatz 3 nicht erteilt, so ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe des geltenden Rechts zu beenden.

(6) Die besonderen kirchenbeamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(7) Das Nähere über das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 regeln die obersten Behörden je für ihren Bereich durch Verwaltungsanordnung."

3. Es wird folgende Anlage angefügt:
"Anlage
(zu § 4 Abs. 2)

Kirchen im Sinne des § 4 Abs. 2 sind:

1. Römisch-katholische Kirche
2. Griechisch-orthodoxe Metropolie von Deutschland
3. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
4. Evangelisch-methodistische Kirche
5. Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland
6. Vereinigung der deutschen Mennonitengemeinden
7. Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeinde)
8. Die Heilsarmee in Deutschland
9. Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
10. Syrisch-orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland"

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 30. Oktober 1993 ausgefertigt.

Oldenburg, den 10. November 1993

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 14

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 11/1993, Seite 171) bekannt.

Oldenburg, den 10. Mai 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz
Vom 10. November 1993

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. November 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 182), wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort "Kreispfarrer" durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

   "(1a) Pfarrer, denen die Leitung des Predigerseminars, des Pastoralkollegs, der Religionspädagigischen Arbeitsstelle oder des Landesjugendpfarramtes übertragen ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15."

   c) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   "(2a) Der Pfarrer für Erwachsenenbildung erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15, wenn er die Pfarrstelle für die Evangelische Akademie mitverwaltet."

   d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 2b.

2. Es wird folgender § 41a eingefügt:

"§ 41a

Inselzulage

(1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf Wangerooge tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nichtruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Hausstand auf der Insel geführt wird, gezahlt.

(2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses."

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Die Zeit, für die dem Stelleninhaber des Amtes des Pfarrers für Erwachsenenbildung am 1. Januar 1993 eine Stellenzulage nach dem bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Recht zustand, wird auf den Achtjahreszeitraum nach § 41 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes angerechnet.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 30. Oktober 1993 ausgefertigt.

Oldenburg, den 10. November 1993

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 15

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 23. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 6. Oktober 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 11/1993, Seite 172) bekannt.

Oldenburg, den 10. Mai 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

23. Änderung der Dienstvertragsordnung

vom 6. Oktober 1993

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 22. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 14. Juni 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 134), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In Anlage 1 wird in der Inhaltsübersicht bei Sparte M vor dem Wort "Pflegedienst" das Wort "ambulanten" eingefügt.
2. Anlage 1 Sparte D Abschnitt III wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
   "III. Posauenwarte[1)], Landessingwarte"
   b) In Nr. 2 wird der Fußnotenhinweis "1)" durch den Fußnotenhinweis "2)" ersetzt.
   c) Es wird folgende Fußnote 1 eingefügt:
   "[1)] In der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers führen Posauenwarte die Tätigkeitsbezeichnung "Landesposaunenwart" und der Landesposaunenwart die Tätigkeitsbezeichnung "Leitender Landesposaunenwart"."
   d) Die bisherige Fußnote 1 wird Fußnote 2.
3. In Anlage 1 Sparte M wird in der Überschrift vor dem Wort "Pflegedienst" das Wort "ambulanten" eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1992,
2. § 1 Nr. 2 am Tage nach der Bekanntmachung.

Oldenburg, den 18. Oktober 1993

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission
Garrels
Vorsitzender

Nr. 16

Bekanntmachung der statistischen Ergebnisse 1992, nach Kirchenkreisen geordnet

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die statistischen Ergebnisse Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1992 bekannt.

Oldenburg, den 20. Januar 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1992

Kirchenkreise: 1 Ammerland, 2 Brake, 3 Butjadingen, 4 Cloppenburg, 5 Ganderkesee, 6 Elsfleth, 7 Jever, 8 Oldenburg I, 9 Oldenburg II, 10 Varel, 11 Vechta, 12 Wildeshausen, 13 Wilhelmshaven, 14 Delmenhorst

Kirchenmitglieder am 31. 12. 1992: 492.853

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Gesamt
Kindertaufen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	792	261	314	200	490	181	492	471	696	444	187	482	573	453	6.036
darunter: Kindertaufen nach vollendetem 1. bis zum 14. Lebensjahr	91	37	38	73	49	26	50	90	121	67	55	71	101	77	946
Erwachsenentaufen nach vollendetem 14. Lebensjahr	28	7	9	44	39	3	5	36	31	20	28	34	46	47	377
Trauungen	359	86	116	33	200	56	193	195	215	142	37	179	218	131	2.160
außerdem: Trauungen eines ev. mit einem röm.-kath. Partner in einer kath. Kirche unter Mitwirkung eines ev. Pfarrers	6			8	2	1	1	2			27	4	1		52
Eheschließung von ev.-landeskirchlichen und nicht-christlichen Paaren	4	9	10		31	4	14	14	19	16		6	18	8	153
Bestattungen durch einen ev. Theologen	680	269	351	146	417	132	499	587	779	436	159	410	632	436	5.933
Gottesdienste															
an Sonn- und Feiertagen	987	572	840	818	682	342	1.363	820	897	587	827	605	764	590	10.694
davon Familiengottesdienste	73	50	34	19	45	18	74	21	49	21	42	43	44	18	551
Christvespern und Metten am Heiligen Abend	51	21	35	21	38	18	56	40	53	31	25	30	35	27	481

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Gesamt-
Jahresabschlußgottesdienste und -andachten	15	9	13	13	10	9	23	13	17	12	11	9	10	8	172
Werktagsgottesdienste u.-andachten und zwar															
Passionsgottesdienste und -andachten	32	15	17	31	24	1	29	35	23	4	40	18	51	21	341
Adventsgottesdienste und -andachten	7		7	65	7	1	12	29	7	12	12	6	11	41	217
Schul- und Schülergottesdienste und -andachten	27	9	10	68	16	5	42	12	34	23	130	10	45	7	438
Sonst. Werktagsgottesdienste und -andachten	131	6	30	220	589	1	228	882	184	193	113	69	210	124	2.980
Gottesdienstbesucher															
So. Invokavit	1.065	271	458	674	619	312	1.049	888	931	587	809	685	883	595	9.826
So. Kantate	956	326	654	720	883	377	2.133	849	702	535	1.301	999	1.634	706	12.775
14. So. nach Trinitatis	1.257	460	474	682	512	444	1.626	1.086	1.100	442	625	738	1.062	655	11.163
1. Advent	1.489	822	740	821	949	639	1.755	1.817	1.146	1.381	1.225	1.066	1.482	862	16.194
Anzahl der Besucher aller Gottesd. am Karfreitag	928	357	501	1.007	597	201	895	1.089	881	426	1.234	675	808	384	9.983
Anzahl der Besucher aller Christvespern und															
Metten am Heiligen Abend	12.046	6.162	7.452	4.497	9.551	3.298	12.637	11.230	12.880	6.783	5.432	9.017	9.012	6.831	116.828
Kindergottesdienste	567	177	341	163	300	62	630	328	475	279	342	272	336	267	4.539
Kindergottesdienstbesucher															
So. Invokavit	204	68	75	70	111	25	265	144	227	124	126	114	96	55	1.704
So. Kantate	193	64	72	68	109	15	237	150	182	137	143	72	140	59	1.641
14. So. nach Trinitatis	214	81	103	57	103	12	245	163	195	92	109	69	75	49	1.567
1. Advent	437	77	107	119	165	23	289	322	225	109	204	141	121	63	2.402
Kindergottesdiensthelfer und -helferinnen	84	30	29	22	43	8	88	42	60	24	41	36	46	27	580
Konfirmation															
Anzahl der im Jahre 1992 Konfirmierten	654	195	261	175	411	107	465	356	639	360	220	362	413	389	5.007
Konfirmandenunterricht															
Anzahl der Konfirmanden ohne Vorkonfirmanden															
und Katechumenen am 31. 12. 1992	595	200	225	174	432	136	302	368	637	340	194	254	397	321	4.575
Abendmahlsfeiern															
innerhalb des Gottesdienstes	182	104	180	322	180	65	221	140	150	99	268	164	213	161	2.449
im Anschluß an den Predigtgottesdienst		1		1			14	80	85	7	14	12			214
im selbständigen Abendmahlsgottesdienst	21	7	3	3	57		15	49	2	9	14	6	65		251
Abendmahlsgäste bei gottesdienstlichen															
Abendmahlsfeiern	9.473	3.266	4.009	8.254	7.641	1.616	8.438	10.153	14.664	3.399	10.036	6.181	11.929	5.973	105.032
Abendmahlsfeiern als Haus- u. Krankenabendmahl	42	11	6	43	13	1	13	45	28	16	99	11	32	17	377
Abendmahlsgäste bei Haus- und Krankenabendmahlsfeiern	194	117	17	128	36	20	47	386	249	34	456	25	96	34	1.839
Aufnahmen, Übertritte und Wiedereintritte															
einschl. Religionsunmündiger gesamt	91	47	59	63	122	19	50	104	99	76	46	81	158	112	1.127
darunter männlich	43	25	25	14	44	11	19	52	35	29	11	26	62	57	453
Kirchenaustritte einschl. Religionsunmündiger															
gesamt	476	203	280	54	477	133	444	742	889	445	50	362	840	680	6.075
darunter männlich	335	134	191	34	319	63	290	442	548	308	35	234	473	447	3.853
Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden (ohne ständige Kreise)															
Evangelisationen, Ev. Wochen	1		1		1		1	1				3			8
Bibelwochen	4	7	3	7	5	2	7	8	4	1	8	2	5	4	67
Veranstaltungen für Ökumene und Weltmission	23	1	17	10	10	4	45	20	19	4	13	4	6	1	177
Kirchenmusikalische Veranstaltungen	40	48	51	32	34	10	90	90	51	32	9	33	28	51	599
Veranstaltungen zur Erwachsenenbildung über:															
theologische Fragen	60	23	18	7	6	1	12	9	25	10	5	4	35		215
diakonische Fragen	8		1	4	11		7	6	2		3	1	1	1	45
soziale, gesellschaftspolitische, kulturelle Fragen	118		10	6	6	8	11	16	9	2	2	5	3	3	199
sonst. Fragen im Rahmen der Erwachsenenbildung	101		4	11	259	12	22		26	1		5	2		443
Sonstige Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden	23	1	6	16			3	2	34		133	10	13		241
Ständige Kreise der Kirchengemeinden															
Durchschnittliche Teilnehmerzahlen															
Bibelkreise	123	48	36	51	63	9	97	161	224	64	94	74	118	58	1.220
Gottesdienst-, Predigtvorbereitungs- und nachbe-															
sprechungskreise	5	11	11	11	9	5	37	59	53	15	10	22	57		305
Arbeitskreise für Ökumene und Weltmission	58	13	6	22	60	8	44	53	63	4	38		35	24	428
Kinder- und Jugendkreise	494	130	257	201	321	109	295	396	800	299	235	336	323	315	4.511
Frauen- und Mütterkreise	869	185	199	217	367	62	481	414	423	293	154	186	438	165	4.453
Männerkreise	18	8		10	24		39	16	15	15	7				152
Ehepaarkreise	128	20	18	24	56			64	20				48	48	426
Besuchsdienstkreise	33	10	22	31	43		35	70	95	6	75	13	97	61	591
Alten- bzw. Seniorenkreise	746	313	432	241	419	208	477	631	673	427	317	440	721	314	6.359
Kirchenchöre einschl. Singkreise und Kinderchöre	452	251	219	105	206	43	294	591	466	355	163	384	327	161	4.017
Posauenchöre	130	25	41	40	62	11	62	29	125	28	54	95	17	30	749
Sonstige Instrumentalkreise	428	101	30	56	36	16	86	48	205	70	97	48	100	21	1.342
Sonstige Kreise der Kirchengemeinden	641	83	157	226	113	42	152	120	976	162	49	64	256	95	3.136
Anzahl der unentgeltlich tätigen Mitarbeiterinnen	1.059	224	282	237	247	83	508	361	682	141	358	270	455	216	5.123
Anzahl der unentgeltlich tätigen Mitarbeiter	478	62	148	110	116	40	189	136	259	29	137	148	148	76	2.076

Nr. 17

Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Oldenburg, den 30. Dezember 1993

Der gemäß § 12 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter (Gemeinsames Mitarbeitergesetz – MG) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33) zur partnerschaftlichen Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse und Mitwirkung bei der Vorbereitung von Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gehören für die ab 1. Januar 1994 beginnende neue vierjährige Amtszeit folgende Mitglieder an:

a) als **Vertreter der beruflichen Vereinigungen**

von der Arbeitsgemeinschaft der kirchlichen Mitarbeiterverbände in Niedersachsen:

Garrels, Heiko; Oldenburg
(Stellvertreter: Schnake, Heinz; Oldenburg)

Kindermann, Hans-Joachim; Hannover
(Stellvertreter: Busch, Rüdiger; Hannover)

Kölpin, Ingrid; Hannover
(Stellvertreter: Peters, Klaus; Celle)

Koska, Michael; Westerstede
(Stellvertreter: Bergmann, Frank; Sande)

Riegelmann, Volker; Braunschweig
(Stellvertreter: Kowalczyk, Margret; Salzgitter)

Roehl, Wolfang; Lehrte
(Stellvertreter: Männche, Renate; Königslutter)

Staberow, Sabine; Lengede
(Stellvertreter: Helling, Bodo; Braunschweig)

von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverband Niedersachsen-Bremen

Kühne, Rudolf; Peine
(Stellvertreter: Wenzel, Walter; Dörverden)

Theiß, Reiner; Langenhagen
(Stellvertreter: Bonnus, Werner; Göttingen)

b) als **Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger**

aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers:

Oberlandeskirchenrat Fündeling
(Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Homann)

Vizepräsident Dr. Grüneklee
(Stellvertreter: Oberkirchenrat Heße)

Kirchenverwaltungsoberrat Jungbluth
(Stellvertreter: Kirchenverwaltungsrat Paeseler)

Oberlandeskirchenrat Dr. von Tiling
(Stellvertreter: Präsident Dr. von Vietinghoff)

Probst Wolters; Lüchow
(Stellvertreter: Superintendent Klatt; Hannover-Ost)

aus der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:

Oberlandeskirchenrat Dr. Fischer
(Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Niemann)

Landeskirchenrat Siebert
(Stellvertreter: Landeskirchenamtsrat Dube)

aus der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg:

Oberkirchenrat Schrader
(Stellvertreter: Oberkirchenrat Ristow)

Kirchenverwaltungsoberrat Hinzpeter
(Stellvertreter: Kirchenverwaltungsdirektor Papenhausen)

Die Namen der Teilnehmer ohne Stimmrecht gemäß § 13 Abs. 4 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes werden bekannt gemacht, sobald sie von den entsendenden Stellen vollzählig mitgeteilt wurden.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 18

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat nach Art. 10 Buchst. b ihrer Grundordnung mit Wirkung für die Gliedkirchen das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 erlassen, das im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1993, S. 505, verkündet worden ist. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses in der Landeskirche unmittelbar geltenden Kirchengesetzes ist auf den 1. Januar 1994 bestimmt. Das Kirchengesetz wird hiermit bekanntgemacht.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Schrader
Oberkirchenrat

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD)
Vom 12. November 1993

§ 1
Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch kirchliche Behörden und sonstige Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform durch kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen können jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, führen. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:

1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;
2. auf nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25 sowie die Regelungen über die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in Akten. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.

(4) Pfarrer und Pfarrerinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

(5) Soweit besondere Rgelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhälntisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (betroffene Person).

(2) Eine Datei ist

1. eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
2. jede sonstige Sammlung von Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nichtautomatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(4) Erheben ist das Beschaffen von Daten über die betroffene Person.

(5) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten von gespeicherten Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnenen Daten an Dritte in der Weise, daß
   a) die Daten durch die speichernde an die aufnehmende Stelle weitergegeben werden oder
   b) Dritte von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

(6) Nutzen ist jede Verwendung von Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(7) Anonymisieren ist das Verändern von Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhätnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

(8) Speichernde Stelle ist jede Person oder Stelle, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt.

(9) Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der speichernden Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten oder nutzen.

§ 3

Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder
2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern
   a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder
   b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte oder
   c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht-kirchlichen oder nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 4

Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist sie auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

§ 5

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
3. die betroffene Person eingewilligt hat,
4. offensichtlich ist, daß es im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,

6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
7. Grund zu der Annahme besteht, daß andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde kirchliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die speichernde kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 6
Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind – soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden – bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7
Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten der betroffenen Person in einer Datei gespeichert, bei der mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die speichernde Stelle weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und die speichernde Stelle zu unterrichten.

§ 8
Schadensersatz durch kirchliche Stellen

(1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 250 000 Deutsche Mark begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 250 000 Deutsche Mark übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 und auf die Verjährung § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der speichernden Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die speichernde Stelle.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

§ 9
Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 10
Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens,
2. die datenempfangenden Stellen,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der oder die jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

§ 11

Verarbeitung oder Nutzung
von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.

(2) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen.

(3) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, daß eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet, sicherzustellen, daß die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

§ 12

Datenübermittlung an kirchliche
oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelnden Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, daß bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, und nicht offensichtlich berechtigte Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechtigte Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

§ 13

Datenübermittlung an sonstige Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zuließen, oder
2. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat,

es sei denn, daß Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Die Verantworung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(3) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt.

(4) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelnden Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf zu verpflichten.

§ 14

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Sie haben insbesondere sicherzustellen, daß von den kirchlichen Stellen je nach ihrem Zuständigkeitsbereich eine Übersicht geführt wird über

1. die Bezeichnung und die Art der Dateien,
2. deren Zweckbestimmung,
3. die Art der gespeicherten Daten,
4. den betroffenen Personenkreis,
5. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen,
6. die Regelfristen für die Löschung der Daten,
7. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

(3) Die jeweiligen Datenschutzbeauftragten erhalten eine Ausfertigung der Übersicht der automatisierten Dateien ihrer Zuständigkeitsbereiche.

(4) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

§ 15

Auskunft an die betroffene Person

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen, und
2. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßen Ermessen.

(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter gemeingehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muß oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet wird.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 16

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, daß personenbezogene Daten in Akten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten in Dateien sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

(5) Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerläßlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären,

und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht gefährdet wird.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

§ 17

Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz

Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

§ 18

Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Beauftragte für den Datenschutz sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes. Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(4) Beauftragte für den Datenschutz erhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung.

(5) Für Beauftragte für den Datenschutz sollen ständige Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden. Die Beauftragten für den Datenschutz sollen dazu gehört werden.

(6) Die für den Zuständigkeitsbereich der Beauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts über die Annahme von Geschenken und über die Verschwiegenheitspflicht gelten entsprechend.

(7) Beauftragte für den Datenschutz sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz dürfen, auch

wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherren weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 19

Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, daß sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(5) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(6) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(7) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,
4. personenbezogene Daten in Personalakten,

wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

(8) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.

(9) Die kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sollen zusammenarbeiten und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

§ 20

Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

§ 21

Dateienregister

(1) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(2) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, ihre automatisiert geführten Dateien bei dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

§ 22

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Betriebsbeauftragte für den Datenschutz zu bestellen. Für mehrere Werke und Einrichtungen können gemeinsame Betriebsbeauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Betriebsbeauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke oder der Einrichtungen unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Betriebsbeauftragte für den Datenschutz haben die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz (§ 18) wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.

(5) Zu Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

§ 23

Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten kirchlichen Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der speichernden Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind. In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muß die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

§ 24

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten, Bewerber und Bewerberinnen nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingliederung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert,
3. offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, daß sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherren oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, daß eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.

(4) Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlaß und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person zuläsig.

(5) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden.

§ 25

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener
Daten durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für bestimmte Forschungsvorhaben verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhälntisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerläßlich ist,

es sei denn, daß Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 26

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener
Daten durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionallen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6 und 9. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährsleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 27

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich ergänzende Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuhören.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten

1. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2) in der Neufassung vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 507) und

2. die Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 (ABl. EKD S. 117)

außer Kraft.

Osnabrück, den 12. November 1993

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Schmude

Anlage (zu § 9)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle)
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überpfüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Nr. 19

Dritter Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages

Der Gestellungsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 4./15. Juli 1967 (GVBl. XVI. Band, Seite 199), geändert durch den Nachtrag vom 28./29. September 1977 (GVBl. XIX. Band, Seite 43), durch den Zweiten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 25. August/21. Dezember 1987 (GVBl. XXI. Band, Seite 171) sowie einer Berichtigung des Zweiten Vertrages vom 10. August 1988 ist durch den nachstehend abgedruckten Dritten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 22./27. Dezember 1993 geändert worden.

Oldenburg, den 10. Mai 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

Dritter Vertrag zur Änderung
des Gestellungsvertrages
zwischen
dem Lande Niedersachsen
– vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Kultusminister –
und
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,
der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe,
der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)
– jeweils vertreten durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen–
wird folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1

Der Gestellungsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und den Ev. Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom Juli 1967, zuletzt geändert durch den Zweiten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 25. August/21. Dezember 1987 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Als katechetische Lehrkräfte kommen in Betracht

1. für den Religionsunterricht an Gymnasien (einschl. Abendgymnasien und Kollegs, der gymnasialen Oberstufen von Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen) und an Berufsbildenden Schulen
   a) Pastorinnen, Pfarrerinnen, Pastoren und Pfarrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung,
   b) sonstige kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem durch Hochschulprüfung oder erster theologischer Prüfung abgeschlossenen theologischen Hochschulstudium,
   c) Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sowie hauptberufliche Ältesten-Prediger der Ev.-ref. Kirche mit abgeschlossener Ausbildung an kirchlichen Ausbildungsstätten,
   d) Diakoninnen und Diakone, wenn sie an einem katechetischen Oberkurs oder einer gleichwertigen Zusatzausbildung teilgenommen haben und die Kirchenbehörde entweder nach einem Abschlußkolloquium im Beisein eines Vertreters des Kultusministeriums oder im Einverständnis mit der Schulaufsichtsbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht an den genannten Schulen festgestellt hat,
2. für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real-, Sonderschulen und Orientierungsstufen sowie Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen (ohne gymnasiale Oberstufe)
   a) die unter Nr. 1 Buchst. a) bis d) genannten Personen,
   b) in Ausnahmefällen Diakoninnen oder Diakone, wenn die Kirchenbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht an der betreffenden Schulart bestätigt hat."

2. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Landeskirchen erhalten für die Gestellung der katechetischen Lehrkräfte ein monatliches Gestellungsgeld wie folgt:

1. a) Für Pastorinnen und Pastoren sowie Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a), die an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Schulen mit den vollen verbindlichen Unterrichtsstunden (Regelstunden) der entsprechenden beamteten Lehrkräfte beschäftigt werden, erstattet das Land den Landeskirchen die Bruttobedienstbezüge (Grundgehalt einschl. Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A

und B, Ortszuschlag, jährliche Sonderzuwendung und Urlaubsgeld), die den Genannten nach kirchlichem Recht jeweils zustehen, jedoch höchstens die Dienstbezüge eines Oberstudienrates im Endgrundgehalt der BesGr. A 14 BBesO.

Die Kirchenbehörden teilen den Schulaufsichtsbehörden die für die Erstattung der Dienstbezüge im Einzelfall notwendigen Angaben mit und übersenden diesen regelmäßig eine spezifizierte Nachweisung über die zu erstattenden Dienstbezüge.

b) Für alle nicht unter Buchstaben a) fallenden katechetischen Lehrkräfte, die mindestens eine Unterrichtsstunde weniger als die Hälfte der jeweils in Betracht kommenden Regelstundenzahl unterrichten oder die bei einem Unterrichtseinsatz mit geringerer Stundenzahl bei einer Beschäftigung im Landesdienst unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen würden, erhalten die Landeskirchen die monatliche Bruttovergütung (einschließlich der jährlichen Zuwendung, des Urlaubsgeldes und der allgemeinen Zulage), die diesen katechetischen Lehrkräften bei gleicher Tätigkeit im Angestelltenverhältnis nach dem BAT zustehen würde. Beschäftigungszeiten bei einer organisatorisch oder rechtlich verselbständigten kirchlichen Einrichtung sind bei der Berechnung des Gestellungsgeldes zu berücksichtigen. Für Lehrkräfte, die nicht mit der vollen Regelstundenzahl beschäftigt werden, wird die monatliche Bruttovergütung (einschl. der jährlichen Zuwendung, des Urlaubsgeldes und der allgemeinen Zulage) anteilsmäßig nach dem Verhältnis der Zahl der erteilten Stunden zu der Zahl der verbindlichen Unterrichtsstunden gewährt.

c) Für katechetische Lehrkräfte, die nach Maßgabe des Unterrichtsauftrages bei einer Beschäftigung im Landesdienst nicht unter den Geltungsbereich des BAT fallen würden, gewährt das Land den Landeskirchen die Vergütung, die diesen Lehrkräften nach den jeweils geltenden Erlaßbestimmungen für die nebenamtlichen, nebenberuflichen und sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen sind, zustehen würde."

3. § 5 Abs. 1 Nr 2 erhält folgende Fassung:

"Der Ortszuschlag wird nach Maßgabe des von den Landeskirchen im Zusammenhang mit den Dienstbezügen oder Vergütungen gezahlten Ortszuschlags festgesetzt; der Ehegattenanteil im Ortszuschlag wird in der tatsächlich gezahlten Höhe, in Konkurrenzfällen im Sinne des § 40 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz höchstens jedoch bis zur Hälfte des vollen Ehegattenanteils gewährt."

4. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:

"3. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Altersversorgung, Sozialversicherung, Unfallfürsorge, Unfallversicherung, Zusatzversorgung, vermögenswirksamen Leistungen sowie der sonstigen Kosten erhalten die Landeskirchen ferner 24 v.H. des nach Nr. 1 Buchst. a bis c zu zahlenden Betrages."

5. § 5 Abs. 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

"a) für Pastorinnen, Pfarrerinnen, Pastoren und Pfarrer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und für die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte – wenn sie mit den vollen verbindlichen Unterrichtsstunden (Regelstunden) der entsprechenden beamteten Lehrkräfte des Landes im Schuldienst beschäftigt werden – für die Dauer von drei Monaten,"

6. In § 5 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5)Wird für die Zeit der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz ein Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gezahlt, so werden die entsprechenden Aufwendungen für die Dauer der Schutzfrist gemäß § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz auf Antrag im Rahmen des Gestellungsgeldes erstattet."

7. Der bisherige Absatz 5 des § 5 wird Absatz 6.

8. Im bisherigen Absatz 7 des § 5 werden nach dem dritten Satz folgende Sätze angefügt:

"Kommt es bei der Abrechnung des Gestellungsgeldes zu Überzahlungen, sind die Landeskirchen verpflichtet, das Gestellungsgeld insoweit zu erstatten. Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, das auf Unterrichtsaufträgen beruhende und im Einzelfall von den Landeskirchen nicht angeforderte Gestellungsgeld nachträglich zu gewähren. Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Verzinsung solcher Ansprüche."

9. Die bisherigen Absätze 6 bis 9 des § 5 werden Absätze 7 bis 10.

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Hannover, den 22. Dezember 1993

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Kultusminister

(L.S.)

Wernstedt

Hannover, den 27. Dezember 1993

Für den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

(L.S.)

Dr. Sievers
Der Vorsitzende
des Rates

Behrens
Der Leiter der
Geschäftsstelle

Nr. 20

Bekanntmachung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 5 1994, S. 63) bekannt.

Oldenburg, den 10. Mai 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Vom 25. Januar 1994

Auf Grund des § 12 Abs. 2 und des § 56 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) vom 9. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 195), geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. S. 169), erlassen wir für die Wahl der Mitarbeitervertretungen die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Wahlausschuß

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird, soweit sie nicht im vereinfachten Verfahren stattfindet (§ 14), von einem Wahlausschuß vorbereitet und durchgeführt. Er besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Mitglieder und Ersatzmitglieder sollen einer Mitarbeitervertretung nicht angehören. Werden sie zur Wahl aufgestellt, so scheiden sie aus dem Wahlausschuß aus.

§ 2

Bildung des Wahlausschusses

(1) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Ersatzmitglieder werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 16 Abs. 3 MVG spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Mitarbeitervertretung oder in den Fällen des § 16 Abs. 1 MVG unverzüglich in einer von dieser einzuberufenden Mitarbeiterversammlung durch Zuruf und offene Wahl gewählt. Die Mitarbeiterversammlung kann geheime Wahl beschließen.

(2) Besteht noch keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung ein. Der Leiter der Versammlung wird in der Regel durch Zuruf bestimmt.

(3) Im Falle der Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen für mehrere Dienststellen nimmt die Dienststellenleitung der gemäß § 5 Abs. 3 MVG bestimmten Dienststelle die Befugnis nach Absatz 2 wahr.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlausschuß binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen und die im folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 4

Wählerliste

(1) Der Wahlausschuß stellt für die Wahl je eine Liste der gemäß § 10 MVG Wahlberechtigten (Wählerliste) und der gemäß § 11 MVG wählbaren Mitarbeiter auf. Er hat die Wählerliste bis zum Tage vor Beginn der Wahlhandlung auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen. Der Wahlausschuß kann mehrere Stimmbezirke einrichten; in diesem Fall ist die Wählerliste nach den Stimmbezirken aufzugliedern.

(2) Beide Listen sind gleichzeitig mit Erlaß des Wahlausschreibens (§ 5 Abs. 2) auszulegen. Vollständige Abschriften der Listen sollen in jeder der beteiligten Dienststellen ausgelegt werden.

(3) Die Dienststellen unterstützen den Wahlausschuß bei der Aufstellung der Listen.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Spätestens zwei Wochen nach seiner Bildung setzt der Wahlausschuß den Termin für die Wahl fest; dieser darf nicht später als drei Monate nach Bildung des Wahlausschusses liegen.

(2) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin erläßt der Wahlausschuß ein Wahlausschreiben, das den Beteiligten bekanntzugeben ist; die Bekanntgabe soll in der Regel durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

(3) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

a) Ort und Tag seines Erlasses,
b) Ort und Tag und Zeit der Wahlbehandlung,
c) die Stimmbezirke,
d) Ort und Zeit der Auslegung der Listen gemäß § 4,
e) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Listen binnen einer Woche nach Beginn der Auslegung eingelegt werden können,
f) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
g) die Voraussetzung für die Briefwahl (§ 9)
h) die Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 unter Angabe des Zeitpunktes, bis zu welchem sie einzureichen sind,
i) die Anschrift, unter der der Wahlausschuß zu erreichen ist.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlberechtigte kann allein oder zusammen mit anderen Wahlberechtigten einen Wahlvorschlag innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens einreichen. Der Wahlvorschlag ist zu unterzeichnen.

(2) Der Wahlvorschlag soll mehr Namen enthalten, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind, und den Vorschriften des § 9 MVG Rechnung tragen.

(3) Auf dem Wahlvorschlag muß vermerkt sein, daß die Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind.

(4) Der Wahlausschuß hat die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlages umgehend mitzuteilen. Beanstandungen können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlausschuß stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Dabei sind Ort und Art der beruflichen Tätigkeit anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel haben den Gesamtvorschlag in der Anordnung gemäß Absatz 1 zu enthalten. Sie müssen gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben, die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben und einen Hinweis auf die Vorschrift des § 9 MVG enthalten. Weitere Angaben sind unzulässig.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses (Wahlvorstand) statt. Diese kennzeichneten in der Wählerliste die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind; diese sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer heranziehen.

(2) Sind mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so kann der Wahlausschuß seine Ersatzmitglieder für den Wahlvorstand heranziehen. Ein Mitglied des Wahlausschusses soll bei der Durchführung der Wahl anwesend sein.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels (§ 7 Abs. 3) ausgeübt, auf dem die Namen der Vorgeschlagenen durch Ankreuzen gekennzeichnet werden und der zusammengefaltet in die Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Stimmzettel ausgegeben werden. Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(4) Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Der Wahlvorstand stellt sicher, daß der Wahlberechtigte den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9

Briefwahl

(1) Das Wahlrecht kann im Wege der Briefwahl ausgeübt werden.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuß bis zu 48 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Auf dem schriftlichen Antrag ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken; verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu den Wahlakten zu nehmen.

(3) Der Wahlschein muß von einem Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet sein und enthält die Bestätigung des Wahlausschusses über die Eintragung in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Wahlberechtigten abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

(4) Dem Wahlberechtigten sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein an den Wahlausschuß adressierter Freiumschlag zu übermitteln. Der Wahlausschuß vermerkt die Ausstellung eines Wahlscheines in der Wählerliste.

(5) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen werden berücksichtigt, wenn sie bis zum Abschluß der Wahlhandlung beim Wahlausschuß eingegangen sind. Sind mehrere Stimmbezirke gebildet, so ist die Wahlhandlung erst abgeschlossen, wenn sie auch im letzten Stimmbezirk beendet ist.

(6) Der Wahlausschuß sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Abschluß der Wahlhandlung gesondert auf. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet er die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach Absatz 3 abgegeben hat.

(7) Ist der Wahlschein für in Ordnung befunden worden, so wird der Wahlumschlag ungeöffnet entnommen und der Wahlbriefumschlag vernichtet, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist. Danach werden den Wahlumschlägen die gefalteten Stimmzettel entnommen und in die Wahlurne gelegt. Im Falle des § 8 Abs. 3 Satz 2 sind die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

(8) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Abschluß der Wahlhandlung eingegangen ist. Er ist mit seinem Inhalt zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluß der Wahlhandlung und nachdem die im Wege der Briefwahl abgegebenen Stimmen in die Wahlurne gelegt worden sind, stellt der Wahlausschuß unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind, und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Den Wahlberechtigten ist hierbei die Anwesenheit gestattet.

(2) Gewählt sind die Vorgeschlagenen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

a) die nicht vom Wahlausschuß ausgegeben sind,

b) aus denen sich die Willensäußerung des Wählers nicht einwandfrei ergibt,

c) auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind,

d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuß gibt das Wahlergebnis (§ 10 Abs. 1 und 2) in geeigneter Weise unverzüglich bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Erklärt ein Gewählter nicht innerhalb einer Woche schriftlich, daß er seine Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt ein Gewählter ab, so rückt an seine Stelle der mit der nächsthöheren Stimmenzahl Gewählte.

§ 12

Wahl der Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Die Wahl der Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden (§ 50 MVG) wird von der Mitarbeitervertretung vorbereitet und geleitet.

(2) Die Mitarbeitervertretung setzt einen Wahltermin fest und versendet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin eine Liste der wählbaren Mitarbeiter an die Wahlberechtigten und fordert diese auf, Wahlvorschläge zu machen.

(3) Werden nicht mehr wählbare Mitarbeiter vorgeschlagen als Sprecher zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Andernfalls findet nach Bestimmung der Mitarbeitervertretung entweder eine Wahlversammlung mit geheimer Stimmabgabe oder eine Briefwahl statt. Auf die Abstimmung in der Wahlversammlung und die Briefwahl sind die §§ 8 und 9 sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Einspruchsrecht und Berichtigung

(1) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, gegen die Wählerliste oder die Liste der wählbaren Mitarbeiter oder das Wahlausschreiben innerhalb einer Woche nach Beginn der Auslegung Einspruch einzulegen.

(2) Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt einen schriftlichen Bescheid. Gibt er dem Einspruch statt, so berichtigt er die Wählerliste oder die Liste der wählbaren Mitarbeiter oder das Wahlausschreiben. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so hat der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Anfechtung der Wahl gemäß § 14 Abs. 1 MVG zu enthalten.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere Rechenfehler bei der Zählung der Stimmen, hat der Wahlvorstand von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen. Den Antrag kann jeder Wahlberechtigte stellen. Die Berichtigung ist nur zulässig, solange die Frist für die Anfechtung der Wahl nicht abgelaufen ist. Die Berichtigung ist in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis bekanntzugeben.

§ 14

Vereinfachtes Verfahren

(1) Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 Mitarbeitern kann die Mitarbeitervertretung (MAV) den Wahlberechtigten mit der Einladung zur Mitarbeiterversammlung vorschlagen, die Wahl im vereinfachten Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Absätze 2 bis 9 durchzuführen.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Für die Wahl der Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gilt § 12 entsprechend.

(2) Widerspricht keiner der Wahlberechtigten, so wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt. Der Widerspruch kann schriftlich bis zum Beginn der Mitarbeiterversammlung bei der Mitarbeitervertretung oder mündlich bis zum Beginn der Wahl des Wahlleiters (Absatz 3) während der Mitarbeiterversammlung erhoben werden.

(3) Anstelle eines Wahlausschusses werden ein Wahlleiter und ein Stellvertreter gewählt. Für die Wahl des Wahlleiters gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechend. Der Wahlleiter sorgt für die Durchführung der Wahl im vereinfachten Verfahren.

(4) Die Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung können schriftlich bis zum Beginn der Mitarbeiterversammlung bei der Mitarbeitervertretung eingereicht oder mündlich während der Mitarbeiterversammlung innerhalb einer vom Wahlleiter zu bestimmenden Frist gemacht werden. Wahlvorschläge, die schriftlich eingereicht sind, verfallen und werden nicht in der Niederschrift festgehalten, wenn das vereinfachte Verfahren nicht stattfindet. Findet das vereinfachte Verfahren statt, so werden die Wahlvorschläge in der Niederschrift über die Mitarbeiterversammlung festgehalten und der Mitarbeiterversammlung vom Wahlleiter in alphabetischer Reihenfolge bekanntgegeben.

(5) Sind die Vorgeschlagenen mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden, so werden an die wahlberechtigten Teilnehmer der Mitarbeiterversammlung unverzüglich Stimmzettel mit den Namen der Vorgeschlagenen, die in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind, ausgegeben. Für die Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 und Abs. 3 bis 5 entsprechend. Die abgegebenen Stimmzettel werden vom Wahlleiter unverzüglich auf ihre Gültigkeit geprüft und anschließend ausgezählt. Briefwahl ist unzulässig.

(6) Gewählt sind die Vorgeschlagenen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge. Ist nur die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung vorgeschlagen worden oder haben andere Vorgeschlagene keine Stimme erhalten, so sind die Ersatzmitglieder unverzüglich in gleicher Weise zu wählen.

(7) Die Annahme der Wahl kann sofort erklärt wreden, im übrigen gelten die Vorschriften des § 11 entsprechend.

(8) Über den Ablauf der Mitarbeiterversammlung, die Wahlhandlung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift, die auch die Namen der Teilnehmer aufzuführen und festzustellen hat, welche Teilnehmer einen Stimmzettel erhalten haben, anzufertigen. Sie ist vom Wahlleiter zu unterschreiben.

(9) Für die Wahl im vereinfachten Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 1 Abs. 2, 10, Abs. 3, 13 Abs. 3 sowie 16 und 17 entsprechend.

§ 15

Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen

Die Mitglieder der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen (§ 56 MVG) werde im vereinfachten Verfahren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 14 Abs. 3 bis 9 gewählt. Die Wahlversammlung wird von der obersten Behörde oder dem jeweiligen Diakonischen Werk einberufen.

§ 16

Kostenregelung

Von den Dienststellen werden die für die Wahl erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Für die Kosten der Wahl gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 3 MVG.

§ 17

Verwahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlakten, insbesondere Niederschriften, Wählerliste, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel sind von der Mitarbeitervertretung vier Jahre aufzubewahren.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Wahlordnung zum Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 25. Februar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 49) außer Kraft.

Oldenburg, den 25. Januar 1994

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers

Nr. 21

Bekanntmachung der Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden in der Pfarrervertretung

Die Pfarrervertretung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat am 2. 12. 1993 Pfarrer Werner Dettloff zu ihrem stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Oldenburg, den 10. Mai 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers
Bischof

Nr. 22

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 24. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 17. Januar 1994 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/1994, Seite 73) bekannt.

Oldenburg, den 10. Mai 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

24. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 17. Januar 1994

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 23. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 6. Oktober 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 172), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In Sparte M erhält die Nummer 13 die folgende Fassung:

   "13. Mitarbeiterinnen wie zu 6. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr. V Nr. 6 oder in dieser Tätigkeit der Vergütungsgruppe Kr. Va Nr. 8 Kr VI".

2. Sparte N wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird hinter den Worten "förderlichen Ausbildung" der Fußnotenhinweis "2)" eingefügt.

b) In Nummer 5 wird der bisherige Fußnotenhinweis "2)" Fußnotenhinweis "3)".

c) Nach der Fußnote 1 wird die folgende neue Fußnote 2 eingefügt:

"[2]) Als förderliche Ausbildung gilt z.B. eine Ausbildung in der Altenpflege, Krankenpflege, Hauswirtschaft oder Sozialpädagogik."

d) Die bisherige Fußnote 2 wird Fußnote 3.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1992,
2. § 1 Nr. 2 am 1. Februar 1994.

Hannover, den 19. Januar 1994

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission
Dr. von Tiling
Vorsitzender

Nachrichten

Berufen

01. 12. 1993 Pastor Martin Kubatta, nach Nordenham I

01. 01. 1994 Pastor Uwe Böning, nach Cloppenburg

15. 02. 1994 Pastor Malte Borchardt, nach Westerstede II

01. 04. 1994 Pastorin Elke Hilgefort, nach Goldenstedt

Pastorin Sabine Lueg, nach Schwei

Pastorin Christiane Potreck, nach Wildeshausen III

15. 04. 1994 Pastor Hartwig Dede, nach Apen II

Pastorin Sygun Hundt, nach Apen III

01. 06. 1994 Pfarrer Michael Munzel, nach Dötlingen

Eingewiesen/Beauftragt/Angestellt

01. 01. 1994 Pfarrer i.R. Raddatz, mit der Seelsorge im Altenheim St. Josef in Bümmerstede

01. 02. 1994 Pfarrer Hans Schmidt, zur Versorgung des Seelsorgebezirkes Ehnern in Oldenburg

16. 03. 1994 Pastor Johannes Rieper, mit der Verwaltung der Pfarrdiakonenstelle Emstek-Cappeln mit Sitz in Emstek

01. 05. 1994 Pastorin Silke Steveker, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Sande I

Pastor Tim Unger, mit der Verwaltung der Kirchengemeinden Dinklage und Wulfenau

Pastor Jochen Bröckmann, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Altengroden II

Pastorin Anne Frerichs, mit Religions- und Konfirmandenunterricht an der Gehörlosenschule Oldenburg sowie mit Religionsunterricht in Delmenhorst (50 %)

Pastor Ralf Frerichs, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Stadtkirche Delmenhorst II (50 %) und mit der theologischen Begleitung der religionspädagogischen Fortbildung in den Kindergärten

Pastor Peter Löffel, mit der Mithilfe bei der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinde Heilig-Geist Delmenhorst und mit der Krankenhausseelsorge an der Fachklinik Stenum

01. 05. 1994 Pastor Andreas Probst, mit der Mithilfe bei der pfarramtlichen Versorgung der Seelsorgebezirke Osternburg III und VII (Kreyenbrück) sowie mit der Mithilfe bei der Asylantenbetreuung in Blankenburg

Pastor Michael Winkel, in Zusammenarbeit mit Kreispfarrer Meyer mit der Aussiedlerarbeit im Kirchenkreis Vechta

Pastor Helmut Prystav, mit der Mithilfe bei der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinde Berne (50 %)

Pastor Fritjof Amling, mit der Unterstützung von Kreispfarrer Theuerkauff bei der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinde Idafehn sowie in Zusammenarbeit mit Kreispfarrer Theuerkauff mit der Aussiedlerarbeit im Bezirk Saterland

Pastorin Sieglinde Köcher-Maslo, mit der Mithilfe bei Pfarrer Jetzki in der Kirchengemeinde Varel

Pastorin Brigitte Göde, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Varel II (50 %)

Pastor Bernd Göde, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Varel II (50 %) und mit der Urlauberseelsorge im Landkreis Friesland

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

16. 02. 1994 Pastor Karsten Peuster

15. 04. 1994 Pastorin Beate Bühler-Egdorf

Zu Hilfspredigern ernannt

01. 05. 1994 Anne Ferichs

Ralf Frerichs

Brigitte Göde

Peter Löffel

Andreas Probst

Helmut Prystav

Silke Steveker

Michael Winkel

Ordiniert

24. 04. 1994 Pfarrvikarin Anne Frerichs

Pfarrvikar Ralf Frerichs

Pfarrvikar Peter Löffel

Pfarrvikar Andreas Probst

Pfarrvikar Helmut Prystav

Pfarrvikarin Silke Steveker

Pfarrvikar Michael Winkel

Theologische Prüfungen

1. Examen

14. 02. 1994 Florian Bortfeldt

Rainer Claus

Lars Dede

Klaus Erdmann

Thorsten Harland

Ralf Haustein

1. Examen

15. 02. 1994 Susanne Jürgens
Gerriet Neumann
Hans-Christoph von Seggern

2. Examen

15. 03. 1994 Anne Frerichs, Oldenburg
Ralf Frerichs, Oldenburg
Peter Löffel, Wilhelmshaven

16. 03. 1994 Andreas Probst, Oldenburg
Helmut Prystav, Brake
Silke Steveker, Rastede
Michael Winkel, Delmenhorst

Für den Ausbildungsdienst als Lehrvikar angestellt

01. 05. 1994 Florian Bortfeldt nach Osternburg zu Pfarrer Struß
Rainer Claus nach Ganderkesee III zu Pastor Peuster
Lars Dede nach Rastede zu Pfarrer Kusch
Peter Gabriel nach Apen zu Pfarrer Kunst
Thorsten Harland nach Altengroden zu Pfarrer Harrack
Susanne Jürgens nach Eversten zu Pfarrer Schultze
Stephan Meyer nach Delmenhorst, Zu den Zwölf Aposteln, zu Pfarrer Konukiewitz
Gerriet Neumann nach Waddewarden zu Pfarrer Klische
Hans-Christoph von Seggern nach Bloherfelde zu Pfarrer Ramsauer

In den Ruhestand getreten

01. 02. 1994 Pastor Karl-Anton Linnemann, Emstek
Pastor Hans Berger, Wilhelmshaven-Altengroden

Gestorben

23. 04. 1994 Pastor Reinhard Köver, Sillenstede